

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit

Vereine haben eine tragende Rolle in unserer Gesellschaft. Sie leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich. Insbesondere für Jugendliche bieten die Vereine eine identitätsstiftende und sozialisierende Gemeinschaft an. Vereine dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 24.09.2021 beschlossen, die Arbeit der Vereine der Gemeinde Albershausen entsprechend den nachfolgenden Richtlinien, die mit Satzung vom 27.06.2022 geändert wurden, zu fördern. Die Regelungen sind stets widerruflich und setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Fördervereine

1. Laufende Förderung

- 1.1 Die Gemeinde gewährt den örtlichen Vereinen eine laufende jährliche Förderung.
- 1.2 Diese Förderung ist abhängig von der Mitgliederzahl und beträgt pro erwachsenes Mitglied 2,00 Euro, pro jugendliches Mitglied 12,00 Euro pro Jahr.
- 1.3 Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Mitgliederzahlen sind der Gemeindeverwaltung jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu melden. Die Auszahlung der laufenden Förderung erfolgt zur Jahresmitte.
- 1.4 Vereine, die aufgrund ihrer Mitgliederzahl weniger als 100,00 Euro laufende Förderung erhalten würden, werden mit 100,00 Euro bedacht.

2. Förderung von Investitionen

- 2.1 Investitionen durch Vereine, die im Jahr in ihrer Summe mehr als 2.500,00 Euro Kosten verursachen, fördert die Gemeinde auf vorherigen Antrag, der bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung zu stellen ist, mit 15 v. H. der Kosten.
- 2.2 Ebenfalls auf vorherigen Antrag kann weiter ein drei Jahre lang tilgungsfreies, zinsloses Darlehen in Höhe von 15. v. H. der Kosten gewährt werden.

2.3 Investitionen sind vermögensbildende Maßnahmen, die nicht einer Unterhaltung bereits vorhandenen Vermögens dienen.

2.4 Von der Gemeinde werden

- mobile Investitionen höchstens bis zu einem Gesamtkostenbetrag von 25.000,00 Euro (brutto),
- immobile Investitionen höchstens bis zu einem Gesamtkostenbetrag von 100.000,00 Euro (brutto)

gefördert.

2.5 Die förderfähigen Kosten reduzieren sich bei vorsteuerabzugsberechtigten Vereinen um die enthaltene Umsatzsteuer.

2.6 Um eine Überfinanzierung auszuschließen sind der Gemeinde bei Antragstellung sämtliche Beiträge Dritter zur Investition (Spenden, Zuschüsse, Sponsoringgelder etc.) und die Vorsteuerabzugsberechtigung anzugeben.

2.7 Durch die Gemeinde geförderte Investitionen mit einem Gesamtkostenbetrag von über 10.000,00 Euro (brutto) sind durch den Verein mindestens fünf Jahre zu nutzen.

3. Förderung von kulturellen Veranstaltungen

3.1 Soweit Vereine kulturelle Veranstaltungen mit externen Darbietern ohne Eintrittsgeld durchführen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 15% des externen Honorars, wenn die Summe mindestens 400 Euro übersteigt. Voraussetzungen für die endgültige Zuwendungsfestsetzung nach der Veranstaltung sind der Nachweis, dass die Veranstaltung stattgefunden hat und eine Erklärung über das tatsächlich bezahlte Honorar. Auf Verlangen der Gemeinde sind Originalbelege vorzulegen. Die Zuwendung wird nach der Veranstaltung bezahlt

3.2 Lesungen und Vorträge werden mit 35% der Ausgaben bezuschusst, höchstens jedoch mit 300 Euro gefördert. Theaterveranstaltungen werden mit 35% der Ausgaben bezuschusst, höchstens jedoch mit 1.000 Euro gefördert.

3.3 Konzerte, Tanzaufführungen, Folkloreveranstaltungen und gemischte Programme sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vernissagen) werden mit 40% der Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 Euro gefördert.

3.4 Ausgaben werden nur als zuwendungsfähig anerkannt, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltung notwendig und in der Höhe angemessen sind (bspw. Bewirtungskosten für Mitwirkende)

3.5 Eigenleistungen und Raummieten sind nicht zuwendungsfähig.

3.6 Gefördert werden nur nichtkommerzielle Projekte. Es muss sich um öffentliche Veranstaltungen handeln.

3.7 Es ist für Veranstaltungen nach 3.2 und 3.3 ein Eintrittsgeld zu erheben. Das Eintrittsgeld sollte ausreichend hoch bemessen sein, um das Defizit möglichst gering zu halten. Voraussetzungen für die endgültige Zuwendungsfestsetzung nach der Veranstaltung sind der Nachweis, dass die Veranstaltung stattgefunden hat und eine Erklärung über die Höhe der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Auf Verlangen der Gemeinde sind Originalbelege vorzulegen. Die Zuwendung wird nach der Veranstaltung bezahlt und darf nicht höher sein als das tatsächliche Defizit der Veranstaltung.

3.8 Kann eine Veranstaltung nicht oder nicht wie beantragt stattfinden, ist dies der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

3.9 Der Antrag ist bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3.10 Der Gemeinderat kann über Einzelfälle separat entscheiden.

4. Sonstige Förderungen

Neben den vorstehenden finanziellen Förderungen unterstützt die Gemeinde ihre Vereine nach Kräften. Werden Einrichtungen der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen, wird der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit vom 25.03.2011 außer Kraft. Die Änderungen durch Satzung vom 27.06.2022 treten am 01.01.2023 in Kraft

gez. Bidlingmaier
Bürgermeister